

V. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

67. Urteil vom 7. Juli 1905 in Sachen
Scheidegger, Bekl. u. Ber.=Kl., gegen Abt-Schäublin,
Streitberufener u. Ber.=Bekl.

Kompetenz des Bundesgerichts: Streit über die Regresspflicht aus Liegenschaftskauf. Art. 231 OR; Art. 53 u. 57 OG.

Das Bundesgericht hat,

da sich ergeben:

A. Durch Urteil vom 14. April 1905 hat das Zivilgericht des Kantons Baselstadt in einem Prozesse der Einwohnergemeinde der Stadt Basel als Klägerin gegen E. Scheidegger-Weißmüller als Beklagten, in dem dieser dem Gustav Abt-Schäublin den Streit verkündet hatte, erkannt:

Der Beklagte wird zur Zahlung von 1902 Fr. 05 Cts. nebst 5 % Zins seit 9. Dezember 1904 an die Klägerin und zur Erstellung der an die ehemalige Parzelle 1840 in Sektion VII stoßenden Hälfte der Färberstraße verurteilt.

Das Begehren der Streitverkündung wird abgewiesen.

Das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt hat dieses Urteil unter dem 22. Mai 1905 bestätigt.

B. Gegen das Urteil des Appellationsgerichts hat der Beklagte rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht erklärt. Er stellt den Antrag:

„Unter Aufhebung der Urteile der beiden Vorinstanzen sei der Rekursbeklagte zu verurteilen, dem Rekurskläger diejenigen Beiträge zu ersetzen, welche er der Einwohnergemeinde der Stadt Basel für Legung der Dole in der Färberstraße und Erstellung dieser Straße als feinerzeitiger Eigentümer der nunmehr wieder dem Rekursbeklagten gehörenden und als Sektion VII Parzelle 1898 bezeichneten Anwänderliegenschaft zahlen muß. Eventuell sei die zwischen den Parteien streitige Frage an die Vorinstanzen zur nochmaligen Prüfung zurückzuweisen“; —

in Erwägung:

1. Der Streit beruht, soweit er das Rechtsverhältnis zwischen dem Beklagten und dem Streitberufenen, das einzig zum Gegenstand der Berufung gemacht ist, betrifft, auf folgendem Sachverhalt: Durch Vertrag vom 14. Mai 1898 hatte der Streitberufene dem Beklagten einen Teil des an die zukünftige Färberstraße stoßenden Landes, Parzelle 1840 in Sektion VII des Grundbuchs der Stadt Basel, um 20 Fr. per m² verkauft. Am 28. Juni 1898 kam zwischen dem Baudepartement des Kantons Baselstadt einerseits und den Eigentümern, an deren Grundstücke die künftige Färberstraße stoßen sollte, ein Vertrag über Landabtretung und Erstellung der Färberstraße samt Dole zustande. Mit Kaufvertrag vom 15. April 1899 verkaufte der Beklagte einen Teil der Parzelle 1840, die Parzelle 1898, wieder an den Streitberufenen zurück, zu 33 Fr. per m²; es entstand in der Folge, nachdem das Baudepartement sich nach unbenütztem Ablauf des für die Erstellung der Färberstraße im Vertrag vom 28. Juni 1898 vorgesehenen Termines zur Ausführung des vom Beklagten auszuführenden Teiles bereit erklärt hatte, falls der Beklagte die Kosten vorschießen würde, Streit darüber, ob für die Verteilung der Dolen- und Straßenkosten der Besitzstand vom 28. Juni 1898 oder der spätere Besitzstand maßgebend sei. Das Baudepartement vollendete dann die Dole, und die Einwohnergemeinde Basel belangte den Beklagten, da eine Einigung nicht zustande kam, auf dem Prozeßwege zur Bezahlung des ihn treffenden Teiles der Kosten für die Dole und auf Feststellung der Pflicht des Beklagten zur Erstellung der an die ehemalige Liegenschaft Parzelle 1840 in Sektion VII stoßenden Hälfte der Färberstraße. In diesem Prozesse hat der Beklagte dem Abt den Streit verkündet und gegen ihn das aus Fakt. B ersichtliche Rechtsbegehren gestellt. Die Klage ist durch die eingangs mitgeteilten Urteile in dem dort ersichtlichen Umfange gutgeheißen worden, wobei die Basler Gerichte davon ausgegangen sind, es habe sich um eine persönliche Verpflichtung der Anwänder für die Kosten der Straße inklusive Dole gehandelt. Die Regresspflicht des Streitberufenen dagegen haben die Vorinstanzen mit folgender Begründung abgelehnt: Eine Regresspflicht könne nur bestehen, wenn der Streitberufene eine solche übernommen habe. Nun habe eine ausdrück-

liche Überbindung anerkanntermaßen nicht stattgefunden; ebenso wenig aber liegen Anhaltspunkte für eine stillschweigende Übernahme vor; nicht ersichtlich sei, wieso eine solche darin liegen solle, daß der Streitberufene bei Abschluß des Kaufes die Verpflichtung des Beklagten gekannt habe. Im Gegenteil führe der Streitberufene in glaubhafter Weise aus, daß die Tatsache, der Beklagte bleibe für alle, auch für die auf die Front der Parzelle 1898 entfallenden Kosten haftbar, bei Festsetzung des Kaufpreises berücksichtigt worden sei. In seiner Berufung gegen diesen (allein angefochtenen) Teil des vorinstanzlichen Urtheiles macht der Beklagte geltend, die Regreßpflicht des Streitberufenen ergebe sich aus dem Rückkaufvertrage vom 15. April 1899.

2. Der Kaufvertrag, auf den sich die behauptete Regreßpflicht des Streitberufenen stützt, betrifft eine Liegenschaft, und das Bundesgericht ist daher zu dessen Auslegung gemäß Art. 231 OR in Verbindung mit Art. 56 und 57 OG nicht befugt. Es könnte die Frage, ob eine Regreßpflicht des Streitberufenen bestehe, nur überprüfen, wenn diese Pflicht als selbständige Verpflichtung vom Kaufvertrage losgelöst werden könnte, nicht einen Bestandteil desselben bilden würde. Davon ist aber keine Rede. Wenn die Pflicht zur Bezahlung der Kosten der Straßenerstellung als persönliche Verpflichtung, nicht als dingliche Last aufgefaßt werden muß, so steht sie in so enger Beziehung zum Kaufvertrage über die Liegenschaft, daß sie nicht von diesem losgelöst und als selbständiger Vertrag beurteilt werden kann. Die Parteien streiten sich ja übrigens gerade darüber, ob die Verpflichtung aus dem Kaufvertrage selber sich stillschweigend ergebe, oder ob sie nicht vielmehr, um begründet zu werden, durch eine selbständige Veredung hätte geschaffen werden müssen. Handelt es sich aber danach um die Auslegung eines Liegenschaftskaufes und jedenfalls um eine mit einem Liegenschaftskaufe in engsten Beziehungen stehende Verpflichtung, die von jenem Kaufe nicht abgetrennt werden kann, so ist das Bundesgericht zur Beurteilung der Streitfrage nicht zuständig; —

erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

68. Arrêt du 15 septembre 1905, dans la cause
**Fuchs, déf., dem. reconv., rec., contre Rüttimann, dem., déf.
 reconv. et int.**

Valeur de litige dans des cas de demande principale et de demande reconventionnelle. — Notion de la demande reconventionnelle: les contre-réclamations qui tendent à obtenir la compensation ne peuvent pas être considérées comme demande reconventionnelle. Art. 79 I. 1, 80 I. 2 OJF.

A. — Par demande en date du 24/26 décembre 1903, H.-E. Rüttimann, meunier, à Berne, a conclu à ce qu'il plût au Tribunal cantonal neuchâtelois condamner le défendeur, Henri-Louis Fuchs, représentant de commerce, à Neuchâtel, à lui payer la somme de 1737 fr. 60, avec intérêt au 5 % dès le 8 juin 1903 sur 1702 fr. 60 et dès l'introduction de la demande sur le surplus.

Après avoir exposé quelles avaient été ses relations avec le défendeur Fuchs, dont il avait fait durant un certain laps de temps son représentant ou son placier, à des conditions sur lesquelles il n'existe point de litige, le demandeur Rüttimann établissait, sous fait 17 de sa demande, le compte duquel il résultait que le défendeur lui redevait la somme réclamée de Fr. 1737 60 comme suit:

1° somme due par Fuchs suivant reconnaissance en date du 16 décembre 1902 (dossier II, N° 47)	» 1603 —
2° somme due par Fuchs aux termes de la lettre Rüttimann du 20 décembre 1902 (dossier II, N° 49)	» 50 —
3° différence sur un marché conclu par Fuchs avec la Société de consommation de Fleurier en-dessous des limites fixées par Rüttimann	» 50 —
4° autres avances faites à Fuchs.	» 800 —
<hr/>	
A reporter, Total,	Fr. 2503 —